

Die Schwerpunkte seiner zahlreichen Publikationen lagen im Gesellschaftsrecht, Erbrecht und Steuerrecht. Wachter hatte von 1988 bis 1993 Rechtswissenschaften in München und Genf studiert, womit sich sein Interesse an internationalen Rechtsentwicklungen und seine Mitgliedschaft in mehreren internationalen Juristenvereinigungen erklären lassen. Zahlreiche Publikationen Wachers weisen Bezüge zu ausländischen Rechtsordnungen und zum internationalen Recht auf.

Mit Thomas Wachter haben die Rechtswissenschaft und das deutsche Notariat einen herausragenden Kollegen verloren und die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht einen liebenswürdigen, treu verbundenen kollegialen Freund. Unser tiefes, aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie. Thomas Wachter ein ihn dauerhaft ehrendes Andenken zu bewahren, sollte uns mehr als ein nobile officium sein.

Prof. Dr. Wolfgang Baumann, Wuppertal

ErbR-Forum · Tagungsbericht

Deutscher Anwaltstag 2023 in Wiesbaden

– Prof. Dr. Christopher Keim „Bindung im Erbrecht – Fluch oder Segen?“

In diesem Jahr fand der Deutsche Anwaltstag vom 12. bis zum 16.6.2023 in den Hallen des Rhein-Main-Congress-Centers in Wiesbaden unter dem Titel „Mit Recht nachhaltig“ statt. Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und der Gesetzgebungsausschuss Erbrecht durften am Donnerstag, den 15.6.2023, im Rahmen ihrer Gemeinschaftsveranstaltung Prof. Dr. Christopher Keim, Notar in Ingelheim am Rhein und Honorarprofessor an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, als diesjährigen Referenten begrüßen. Prof. Dr. Andreas Frieser, Rechtsanwalt in Bonn und Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses Erbrecht, führte durch die Veranstaltung.

Frieser hieß die „Freundinnen und Freunde des Erbrechts“ im ausgebauten Saal willkommen. Mit Keim, der in 1 ½ Stunden (= 1,5 FAO-Stunden) zum Thema „**Bindung im Erbrecht – Fluch oder Segen?**“ referierte, hatten die Veranstalter das „Gesicht des Erbrechts bei notariellen Fragen“ für sich gewinnen können.

Zu einer solchen Selbstbindung komme es durch einen Erbvertrag (§§ 1941, 2247 ff. BGB) oder ein gemeinschaftliches Testament (§§ 2265 ff. BGB). Die Bindungswirkungen unterscheiden sich aber: Während die erbvertragliche Bindung nach § 2247 BGB auf der Doppelnatur des Erbvertrages fuße, der zum einen eine Verfügung von Todes wegen, zum anderen einen Vertrag darstelle, der zur sofortigen Bindung führe, fehle bei einem gemeinschaftlichen Testament das Vertragselement, so dass auf §§ 2270, 2271 BGB abzustellen sei. Eine „echte Bindung“ trete erst nach dem Tod des Erstversterbenden und der Annahme der Erbschaft des Überlebenden (§ 2271 BGB) ein. Zu Lebzeiten können die Ehegatten das gemeinschaftliche Testament durch notariell beurkundete Willenserklärung noch widerrufen. „Beim Abschluss genügt der Bierdeckel, beim Widerruf bedarf es der notariellen Urkunde“, bringt Keim die zum Teil merkwürdig anmutenden unterschiedlichen Formanforderungen scherzhaft auf den Punkt. Außerdem gebe es „immer Ärger mit der Feststellung der Wechselbezüglichkeit“ beim gemeinschaftlichen Testament. Er selbst bevorzuge daher den Erbvertrag, bei dem die Bindung klarer festgelegt werden kann. Probleme mache beim gemeinschaftlichen Testament etwa die Frage nach der Wechselbezüglichkeit angewachsener Erbteile, erst recht in Kombination mit der Vermutungsregel des § 2270 Abs. 2 BGB. Keim verwies hier auf die Entscheidung des OLG München, Beschl. v. 5.11.2020 – 31 Wx 415/17 (ErbR 2021, 141 mAnm Lamberz). Da in vielen Fällen eine bindende Anwachsung von den Ehegatten gar nicht gewollt ist, empfiehlt Keim eine Formulierung, nach der die

Widerruflichkeit des anwachsenden Teils klar geregelt ist. Als weiteres Problem nannte Keim die Anfechtbarkeit wegen eines Irrtums über die Bindungswirkung; auch hier gebe es unterschiedliche Auffassungen beim Erbvertrag und beim gemeinschaftlichen Testament. Bindungen im Erbrecht haben ihre Tücken!



Zu Beginn seines Vortrages stellte Keim fest, dass die Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht, den Formzwang im Erbrecht, den Höchstpersönlichkeitsgrundsatz oder durch Gestaltungsgrenzen wie die Sittenwidrigkeit begrenzt sei, was gewisse Bindungen mit sich bringe. In seinem Referat setze er aber den Hauptfokus auf die Selbstbindung des Erblassers. Denn diese werde zunehmend relevanter: Aufgrund medialer Berichte über „erbrechtliche Horrorszenarien“ hätten die Menschen Angst vor möglicher Erbschleicherei, sodass der Wille nach einer Bindung immer stärker werde, berichtete Keim und nannte dies mit einem Augenzwinkern „den RTL2-Effekt“. Diese Erfahrung mache er nicht nur in seiner Tätigkeit als Notar, sondern auch in seiner Funktion als Experte im Rahmen der SWR4-Sprechstunde für das Thema „Erben und Vererben“.

Ob Eingriffe des Gesetzgebers einige dieser Probleme verhindern könnten, ließ Keim nicht unbeantwortet. Er befürwortete – ähnlich wie zuvor auch Frieser (ErbR 2012, 98) –, privatschriftliche Ehegattentestamente weiterhin mit den Formprivilegierungen des § 2267 BGB zuzulassen, die Wirkungen der Wechselbezüglichkeit aber zu begrenzen: Der längerlebende

Ehegatte solle nicht durch das gemeinschaftliche Testament gebunden werden. Derart weitgehende Bindungen sollen seiner Ansicht nach nur durch Erbvertrag entstehen.

Die Ausgangsfrage des Vortragstitels beantwortete Keim am Ende seines Vortrags damit, dass die Bindung im Erbrecht „weder Fluch noch Segen, sondern ein nützliches Gestaltungsinstrument [sei], welches ohne fachliche Beratung problematisch“ sei. Im Rahmen der anschließenden Diskussionsrunde hatte das Auditorium die Gelegenheit, Fragen oder Anmerkungen anzubringen.

Frieser bedankte sich für den hervorragenden Vortrag und betonte, dass Keim es geschafft habe, „so ein ernstes Thema, bei dem es um Leben und Tod geht, heiter und humorvoll vorzutragen.“

Der **Deutsche Anwaltstag 2024** findet vom **5. bis 7.6.2024** in **Bielefeld** statt. Auch die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht wird wieder vertreten sein.

Désirée Spiertz, cand. jur., Alsdorf

Rechtsprechung

Entscheidungen*

Anwendungsbereich des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens

Art. 8 Abs. 3 EGBGB; Art. 13 Abs. 1 u. 2, 19 Abs. 1 deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen; § 107 FamFG; §§ 1592 Nr. 1, 1593 S. 3 BGB

1. Mehrstaater mit sowohl deutscher als auch iranischer Staatsangehörigkeit fallen nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens.
2. Ist unter deutschem Sachrecht als Abstammungsstatut bei der Anwendung von § 1592 Nr. 1 BGB die Frage zu klären, ob der Vaterschaftsprätendent zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war, wird die Vorfrage nach der formellen und materiellen Wirksamkeit dieser Ehe grundsätzlich selbstständig angeknüpft und richtet sich daher nach dem von Art. 11 EGBGB und Art. 13 EGBGB berufenen Sachrecht (Fortführung des Senatsbeschl. BGHZ 210, 59 = FamRZ 2016, 1251).
3. Stellt sich in diesem Zusammenhang bei der Prüfung von Ehehindernissen die weitere Vorfrage nach dem Fortbestand der früheren Ehe eines der beiden Verlobten, wird diese grundsätzlich unselbstständig angeknüpft, dh aus der Sicht der Rechtsordnung (einschließlich ihres Kollisionsrechts) beantwortet, deren Sachrecht über die materiellen Voraussetzungen für die wirkliche Eingehung der neuen Ehe entscheidet.
4. Kommt es dabei auf die wirksame Auflösung der Vorehe eines Verlobten durch eine im Ausland durchgeführte Scheidung an, ist eine solche Scheidung nur dann beachtlich, wenn sie in

Deutschland im Verfahren vor der Landesjustizverwaltung nach § 107 FamFG anerkannt worden ist; insoweit wird das kollisionsrechtliche Verweisungsergebnis vom verfahrensrechtlichen Anerkennungserfordernis überlagert (Fortführung des Senatsbeschl. v. 10.1.2001 – XII ZR 41/00, FamRZ 2001, 991).

5. Leidet die Ehe nach beiden durch Art. 13 Abs. 1 EGBGB berufenen Heimatrechtsordnungen der Verlobten unter dem Mangel der Doppelhe, bestimmt sich die Fehlerfolge grundsätzlich nach dem ärgeren Recht, dh nach dem Recht, welches die schärferen Rechtsfolgen an die Mangelhaftigkeit der Ehe knüpft (Fortführung des Senatsbeschl. v. 4.10.1990 – XII ZB 200/87, FamRZ 1991, 300). Ausnahmsweise kann im Einzelfall eine wertende Korrektur durch Heranziehung des mildereren Rechts, dh des Rechts, welches an den Mangel der Doppelhe die am wenigsten schädlichen Rechtsfolgen für die bigamische Ehe knüpft, geboten sein, wenn die Anwendung der strengeren Fehlerfolge zu einem Ergebnis führt, welches keiner der beiden beteiligten Rechtsordnungen bei deren isolierter Betrachtung entspricht.
6. Besteht infolge einer Doppelhe der Mutter nach § 1592 Nr. 1 BGB eine Vaterschaftsvermutung für zwei Ehemänner, ist § 1593

* Die Entscheidungen sind neben ihrer Anonymisierung der besseren Lesbarkeit halber und zur Optimierung der Verlinkungsmöglichkeit in Bezug auf die Formatierungen redaktionell bearbeitet. Inhaltliche Auslassungen sind mit [...] gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht gesondert gekennzeichnet sind, handelt es sich um amtliche Leitsätze.